

Gegen Empfangsbestätigung

Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld
für die Ortsgemeinde Mertloch
Marktplatz 4
56751 Polch

Die Sachbearbeiterin ist teilszeitbeschäftigt und Mo, Di, Do und Fr zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr zu erreichen.

Aktenzeichen: W-70-2015-30976

Zimmer-Nr.: 416

Telefax: 0261/1088370

Auskunft erteilt: Frau Dott

Telefon: 0261/108-370

E-Mail: astrid.dott@kvmyk.de

Datum: 28.06.2016

B E S C H E I D

I. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Antragstellerin, der Ortsgemeinde Mertloch, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Geisbüsch, wird auf Antrag vom 30.04.2015, nach Maßgabe der vorgelegten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen, die Bestandteil dieser Erlaubnis sind, die

wasserrechtliche Erlaubnis

für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Quelfassungen auf den Grundstücken in der Gemarkung Mertloch, Flur 38, Flurst. 3 (Entnahmestelle 1) und in der Gemarkung Mertloch, Flur 12, Flurst. 16/12 (Entnahmestelle 2), zur Verwendung als Brauchwasser für den Wasserspielplatz Mertloch, Am Bahnhof, auf dem Grundstück in der Gemarkung Mertloch, Flur 32, Flurst. 28/13, und anschließender Einleitung in ein angrenzendes Biotop auf diesem Grundstück erteilt.

UTM Koordinaten Entnahmestelle 1:	ca. Rechtswert: 377775	Hochwert: 5570937
UTM Koordinaten Entnahmestelle 2:	ca. Rechtswert: 378140	Hochwert: 5570937
UTM Koordinaten Einleitestelle:	ca. Rechtswert: 378799	Hochwert: 5569871

Rechtsgrundlagen:

Diese Entscheidung ergeht aufgrund der §§ 8 - 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz, WHG vom 31.07.2009, BGBl. I, S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015, BGBl. I, S. 1474), in Verbindung mit den

Fehler:

§§ 14 ff. des Landeswassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung vom 29.07.2015 (GVBl. S. 127 ff).

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung erfolgt ausschließlich zur Förderung von Grundwasser aus den o.a. Quelfassungen und dessen Verwendung als Brauchwasser für den Wasserspielplatz in Mertloch, Am Bahnhof.

Eine **Entnahmemenge des Grundwassers** von insgesamt maximal 24 m³/d darf nicht überschritten werden.

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird für die Dauer von 30 Jahren erteilt.

II. Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Anlage:

1. Die Wasserentnahme darf nur im Rahmen des beschriebenen Benutzungsumfangs erfolgen (§ 10 WHG), d.h. die Erlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die Verwendung des entnommenen Wassers als Brauchwasser und dessen Verwendung zum Zwecke der Versorgung des Wasserspielplatzes mit Brauchwasser.
2. Das Wasser darf nicht für den menschlichen Gebrauch genutzt werden. Eine Nutzung als Trinkwasser oder als Brauchwasser zum Zwecke der Lebensmittelherstellung oder -behandlung ist ausgeschlossen. Es darf weder in das öffentliche Trinkwassernetz noch in ein betriebseigenes Netz eingespeist werden, das mit dem öffentlichen Trinkwassernetz eine unmittelbare Verbindung besitzt (eine etwaige „mittelbare“ Verbindung muss den Anforderungen der DIN EN 1717 und DIN 1988 Teil 100 genügen). Es darf auch nicht zu hygienischen Zwecken, z.B. Handwaschbecken, Geschirrspüler etc. verwendet werden oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen.
3. Die größte Absenkung des Grundwasserspiegels bei der Entnahme muss ausreichend Abstand zum verfilterten Teil des Brunnenrohrs einhalten, um Verockerungen im Filterbereich zu vermeiden.
4. Schädigende Grundwassereinträge im Bereich der Quelfassungen und des Sammel-schachtes sind zu vermeiden.
5. Die Brauchwasser-Gewinnungsanlagen sind fachgerecht gegen unbefugten Zugriff Dritter und vor Verunreinigungen zu sichern.
6. Der Quellsammelschacht ist mindestens einmal jährlich auf Sauberkeit und die Schachtabdeckung auf Dichtigkeit zu überprüfen und bei Beanstandungen die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands zu veranlassen.

Fehler:

7. Es ist mindestens **einmal jährlich eine Beprobung des Quellwassers** zu veranlassen. Dabei hat die Untersuchung in Anlehnung an die Badegewässerverordnung vom 22.02.2008 (GVBl. 2008, S. 58) zu erfolgen, erforderlichenfalls in Absprache mit dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Die Ergebnisse sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich vorzulegen. Eine erste Beprobung hat noch in diesem Jahr bis spätestens zum 30.09.2016 zu erfolgen.
8. Die Anlagen sind fachgerecht und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend (DVGWÄ-Regelwerk, sonstige Normung) zu betreiben.
So ist z.B. nach den anerkannten Regeln der Technik und der TRWI-DIN 1988, Teil 4, Ziffer 3.2, eine Verbindung zwischen einer Trinkwasseranlage mit der Brauchwasserleitung nicht zulässig. Eine Schlauchbrücke darf nicht hergestellt werden. Auch ist es untersagt, solche Verbindungsmöglichkeiten im Ansatz herzustellen oder solche vorzubereiten.
9. Zapfstellen und Ausläufe von Brauchwasserleitungen sind absolut verwechslungsfrei, auch für Kinder, zu gestalten.

So ist am Wasserspielplatz eine **Beschilderung** mit folgendem beispielhaften Text **dauerhaft** anzubringen:

Benutzung auf eigene Gefahr; Keine Trink- und Badewasserqualität; Bitte beachten:
Kein Wasser trinken oder in den Mund nehmen; Beim Spielen nicht essen; Nach dem Spielen Händewaschen.

Diese Verbotshinweise müssen durch entsprechende zeichnerische Symbole auch für Kinder erkennbar sein.

10. In die Entnahmeleitung muss in folgender Anordnung eingebaut sein:
Ein Wasserzähler **vor** der ersten Zapfstelle.
11. Der Wasserzähler ist mindestens monatlich abzulesen. Die Entnahmemengen sind fortlaufend ebenso wie außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände in ein Betriebsbuch einzutragen, das auch elektronisch geführt werden kann.
Die im Betriebsbuch erfassten Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren, empfohlen wird eine Aufbewahrungsdauer von 10 Jahren.
12. Für eventuell anfallendes Überlauf- und Entleerungswasser aus den Fassungsanlagen ist zu beachten, dass nur sauberes Wasser so in Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) eingeleitet oder breitflächig über die belebte Bodenzone so versickert werden darf, dass Schäden für Unterlieger oder Nachbargrundstücke nicht zu erwarten sind.
13. Abwasser, das z.B. bei Spül-, Reinigungs-, Desinfektionsvorgängen anfällt ist aufzufangen und in Abstimmung mit dem Träger der Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß zu entsorgen, soweit es aufgrund der Abwasserinhaltsstoffe nicht schadlos abgeleitet oder versickert werden kann.
14. Außer- und Wiederinbetriebnahme, Instandsetzungsarbeiten am Brunnenbauwerk oder der Brunnenverfilterung sowie eine endgültige Stilllegung sind der Zulassungsbehörde anzuzeigen.

Fehler:

15. Bei einer endgültigen Stilllegung ist die Anlage in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde fachgerecht zurückzubauen. Dabei ist insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt DVGW-W 135 zu beachten. Eine Dokumentation des Rückbaus ist der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
16. Eine Übertragung der Erlaubnis bedarf – in Abweichung von § 8 Abs. 4 WHG – der Zustimmung durch die untere Wasserbehörde.
17. Veränderungen an der Anlage und eine Erhöhung der erlaubten Entnahmemengen sind rechtzeitig bei der Zulassungsbehörde zu beantragen. Jede Änderung außerhalb der zugelassenen Ausübung des Wasserrechts nach Art, Maß und Zweck sowie jede wesentliche Änderung an Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechts dienen, sind nur mit Zustimmung der Zulassungsbehörde zulässig.
18. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse zum Schutze des Grundwassers als notwendig erweisen (§ 13 WHG).

III. Hinweise

1. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, im Rahmen der zugelassenen Entnahmemenge auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken (§ 5 WHG).
2. Diese Erlaubnis berührt nicht die Rechte Dritter und ersetzt nicht behördliche Entscheidungen (z.B. Genehmigungen, Bewilligungen, weitere Erlaubnisse), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
3. Auf die Befugnisse der Gewässeraufsicht (Betretungsrecht u.ä.) des § 101 WHG wird verwiesen. Der Betreiber ist damit verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
4. Eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Nebenbestimmungen kann nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

IV. Kostenentscheidung:

Die wasserrechtliche Entscheidung ergeht aufgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) gebührenfrei.

Das Gesundheitsamt hat Gebühren für die Stellungnahme, die Besichtigung, die Entnahme von 2 Wasserproben und von Laborkosten in Höhe von insgesamt

255,80 €

festgesetzt, die Sie als Antragsteller und somit Kostenveranlasser zu tragen haben.

Fehler:

Die Festsetzung der vorgenannten Gebühr einschl. Auslagen ergibt sich aus den §§ 106, 109 LWG in Verbindung mit den §§ 2, 3, 9 bis 14, 24 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578).

Die zusätzliche Erhebung der Gebühren für andere an dieser Erlaubnis beteiligten Behörden erfolgt gemäß § 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses.

Wir bitten, den vorgenannten Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten zu überweisen. Zur Vermeidung von Fehlbuchungen bitten wir hierbei unbedingt das

Kassenzeichen BGN 80445/2658127-0001

anzugeben.

Die Verwaltungskosten in der o.a. Höhe werden mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig; sie sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe der Kostenentscheidung auf das vorgenannte Konten zu überweisen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

V. Gründe:

Die Antragstellerin beantragt die Förderung von Grundwasser aus zwei Quelfassungen und dessen Verwendung als Brauchwasser auf dem Wasserspielplatz Mertloch.

Die Wasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und die Maßnahme den in § 47 WHG definierten Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser nicht entgegensteht.

Das Vorhabengrundstück liegt nicht in einem festgesetzten Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet. Benachbarte Brunnen oder sonstige Wasserrechte, die beeinträchtigt werden könnten, sind nicht bekannt. Erkenntnisse über nachteilige Einwirkungen auf Grundstücke oder Anlagen Dritter liegen nicht vor.

Beim Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Von diesen Stellen wurden unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht.

Fehler:

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushaltes geboten. Sie beruhen auf § 13 WHG.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 92 ff. und 19 LWG.

Gemäß § 87 WHG erfolgt die Eintragung des Wasserrechtes in das Wasserbuch.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse kvmk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird auf Grund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet. Das Rechtsmittel hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird die Einziehung der Forderung nicht aufgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Dott